



Verkündungsblatt Nr. 2/2019

Erscheinungsdatum: 24. Juli 2019

**Wahlordnung
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Herausgeber:

**Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Wahlordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 23 Abs. 7 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die folgende Wahlordnung.

Der Senat hat die Wahlordnung am 13. Mai 2019 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat sie am 13. Mai 2019 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung | Wählbarkeit
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlorgane | Wahlleitung
- § 5 Bildung eines Wahlvorstands
- § 6 Aufgaben des Wahlvorstands
- § 7 Termine | Fristen | Wahlbekanntmachung
- § 8 Wahlverzeichnis
- § 9 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 10 Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen
- § 11 Wahlunterlagen | Ausübung des Wahlrechts
- § 12 Briefwahl
- § 13 Urnenwahl
- § 14 Auszählung der Stimmen | Bekanntgabe der Wahlergebnisse
- § 15 Wahlprüfungsverfahren | Feststellung des Wahlergebnisses
- § 16 Annahme der Wahl | Ausscheiden | Nachrücken
- § 17 Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl
- § 18 Verbleib der Wahlunterlagen
- § 19 Wahl des Senats
- § 20 Wahl der Fakultätsräte
- § 21 Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen
- § 22 Wahl der Dekane/Dekaninnen, Findung der Prodekane/Prodekaninnen
- § 23 Wahl der Institutsräte und Institutsleitungen
- § 24 Gleichstellung
- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen/Gremien der Hochschule:
 1. Senat,
 2. Fakultätsräte,
 3. Beirat für Gleichstellungsfragen.
- (2) Für sonstige Organe, Gremien und Ämter der Hochschule (insbesondere Dekane bzw. Dekaninnen, Prodekanen bzw. Prodekaninnen, Institutsräte und Institutsleitungen) gilt diese Wahlordnung in entsprechender Anwendung, sofern für diese keine eigenen Regelungen bestehen.
- (3) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft werden von der Studierendenschaft nach Maßgabe ihrer eigenen Wahlordnung durchgeführt. Sie sollen gleichzeitig mit den Wahlen nach Absatz 1 stattfinden.
- (4) Für die Durchführung von Wahlen zur Besetzung weiterer Ämter und Mandate, insbesondere der Mitglieder des Hochschulrats nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 ThürHG, der zu wählenden Mitglieder von Senatsausschüssen und der zu wählenden Beauftragten sowie der Wahl der Mitglieder von Studienkommissionen und Promovierendenvertretung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Wahlordnung in entsprechender Anwendung.

Die Kandidatur möglichst mehrerer für das jeweilige Amt/Mandat formal und fachlich qualifizierter Personen soll grundsätzlich durch Ausschreibung aller zu besetzenden Ämter/Mandate in den betroffenen Bereichen der Hochschule und/oder durch die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unterstützt werden.

§ 2 Wahlberechtigung | Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am letzten Arbeitstag vor der Wahlbekanntmachung Mitglied der Hochschule gemäß § 21 Abs. 1 ThürHG ist. Mit Ausnahme der Studierenden muss ein Mitglied in der jeweiligen Gruppe hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig sein. Dies ist der Fall, wenn es zu diesem Zeitpunkt mehr als sechs Monate mindestens im Umfang der Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgeschriebenen Arbeitszeit an der Hochschule tätig war oder aufgrund geschlossener Verträge tätig sein wird. In diesem Fall geht die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe einer Zugehörigkeit zur Gruppe der Studierenden vor.
- (2) Zeiten der Beurlaubung (Urlaubs-/Freisemester, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit) lassen Wahlberechtigung und Wählbarkeit unberührt. Das Wahlrecht erlischt jedoch mit Eintritt in die Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit.
- (3) Es gilt das Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 21 bis 23 ThürHG). Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 21 Abs. 2 ThürHG genannten

Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 21 Abs. 2 ThürHG zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.

- (4) Sind Mitglieder in mehreren (Fach-)Bereichen, Fakultäten oder Instituten hauptberuflich tätig, üben sie das Wahlrecht dort aus, wo sie überwiegend tätig sind.
Bei einer Tätigkeit zu gleichen Teilen haben sie bis zum Ende der Offenlegung des Wahlverzeichnisses zu bestimmen, in welchem Bereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Bestimmung, erfolgt die Zuordnung durch das Wahlamt.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis nach § 8 eingetragen ist. Eine Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem Stichtag nach Absatz 1 Satz 1 oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Urnenwahltag zweifelsfrei erfolgt.
- (6) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe oder in dem Wahlbereich, für die bzw. den es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus den gewählten Ämtern und Funktionen der Hochschule aus.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die die Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Hochschule vertretenden Personen werden grundsätzlich in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zu den Organen/Gremien nach § 1 Abs. 1 werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Wahl findet auf Basis von Einzelvorschlägen (Wahlvorschläge gemäß § 9) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Die einer Gruppe im Organ/Gremium und im Wahlbereich zustehenden Sitze werden nach der Reihenfolge der auf die Kandidierenden entfallenden Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmzahl, verteilt. Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhält. Kandidierende, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzpersonen.
- (3) Werden insgesamt weniger Kandidierende vorgeschlagen oder gewählt, als der jeweiligen Mitgliedergruppe im Organ/Gremium oder Wahlbereich Sitze zustehen, so bleiben die von den Mitgliedergruppen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürHG nicht in Anspruch genommenen Sitze zunächst frei; für die Gruppe der Hochschullehrer gilt § 7 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ihre Mitgliedergruppe an Sitzen in dem Organ/Gremium bzw. im Wahlbereich besetzen kann. Sind weniger Kandidierende als Sitze in diesem Wahlbereich vorhanden, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Zahl der Kandidierenden. Die Wahlberechtigten sind nicht verpflichtet, alle Stimmen zu verteilen. Stimmenhäufung ist unzulässig und macht den gesamten Stimmzettel ungültig.

- (5) Bei Stimmgleichheit zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts erhält für den Fall, dass Frauen nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 Satz 2 ThürHG im jeweiligen Gremium noch unterrepräsentiert sind, die Kandidatin den Sitz. Anderenfalls entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (6) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Mitglieder an, als ihr Sitze in dem Organ/Gremium zustehen, so sind die wählbaren Mitglieder dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Organs/Gremiums. Sie sind hierüber von der Wahlleitung unverzüglich nach Schließung des Wahlverzeichnisses zu benachrichtigen.
- Steigt die Zahl der wählbaren Mitglieder während der Amtszeit des Organs/Gremiums, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Organs/Gremiums, bis die Zahl der für die Mitgliedergruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Zur breiten Mitwirkung aller Mitglieder der Hochschule an der Selbstverwaltung soll jedes Mitglied nur für ein Organ/Gremium kandidieren bzw. bei der Wahl in mehrere Organe/Gremien nur ein Amt/Mandat annehmen, wenn mehrere Kandidierende zur Verfügung stehen.
- (8) Die Regelungen zu (Interessens-)Kollisionen bei der gleichzeitigen Wahl in mehrere Ämter/Mandate nach § 7 Abs. 2 Grundordnung bleiben ebenso unberührt wie die teilweise Unvereinbarkeit von Aufgaben der Personalvertretung mit Ämtern und Mandaten nach § 22 Abs. 5 Satz 3 ThürHG sowie die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft im Hochschulrat mit Ämtern und Mandaten nach § 22 Abs. 5 Satz 4 ThürHG.

§ 4

Wahlorgane | Wahlleitung

- (1) Wahlorgane für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 sind der Wahlvorstand und die Wahlleitung. Geschäftsstelle der Wahlorgane ist das Wahlamt. Besetzung und Aufgabenzuweisung des Wahlamts regelt die Wahlleitung.
- Bei der Wahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden für die in § 1 Abs. 1 benannten Organe/Gremien wird das Wahlamt durch die Studierendenschaft unterstützt.
- (2) Die Wahlleitung wird durch den Kanzler oder die Kanzlerin wahrgenommen, der oder die für den Fall der Abwesenheit eine Vertretung für diese Funktion bestimmt.
- (3) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich und unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. Zu ihren diesbezüglichen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Aufstellung des Terminplans im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand,
 2. die Aufstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
 3. das Führen, Offenlegen und Schließen der Wahlverzeichnisse,
 4. die Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge,

5. die Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge, etc.) und ihre Aushändigung oder Versendung,
 6. die Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe von Wahlbriefen,
 7. Bestellung der Gewählten nach rechtskräftiger Feststellung der Wahl.
- (4) Die Wahlleitung hat den Wahlvorstand in seine Aufgaben einzuweisen, dessen Sitzungen vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen und für die Protokollierung, Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu sorgen. Sie kann Beschlüsse des Wahlvorstandes beanstanden.

§ 5

Bildung eines Wahlvorstands

- (1) Für die nach § 1 Abs. 1 durchzuführenden Wahlen ist zu jeder Wahlperiode ein Wahlvorstand zu wählen. Ihm gehören fünf Personen, davon zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und je ein Mitglied der weiteren Mitgliedergruppen nach § 21 Abs. 2 ThürHG an.
- (2) Die Vertretung jeder Gruppe ist bis spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfinden soll, von den Senatsmitgliedern dieser Gruppe zu wählen. Für jedes Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Kommt eine Wahl bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, bestellt die Wahlleitung unverzüglich, jedoch bis spätestens zum Ende des laufenden Monats die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertretungen.
Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Mitglied des Wahlvorstandes selbst für eine Wahl bewirbt. Scheidet auch das stellvertretende Mitglied vorzeitig aus, gilt Satz 3 sinngemäß.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit der Amtszeit der im Rahmen dieser Wahlen gewählten Organen/Gremien. Eine mehrfache Wiederwahl bzw. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet.

§ 6

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 23 ThürHG oder als Wahlleitung nach dieser Wahlordnung zuständig ist. Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Einsprüche gegen das Wahlverzeichnis,
 2. Entscheidungen über Einsprüche gegen die Zuordnung nach § 2 Abs. 4,
 3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 4. die Auszählung der abgegebenen Stimmen,
 5. die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung.
- (2) Der Wahlvorstand ist auch zuständig für die Entscheidung über alle Einsprüche gegen seine Entscheidungen im Rahmen des Wahlverfahrens, die Prüfung von Wahlanfechtungen und alle Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (3) Die erste Sitzung des Wahlvorstandes wird von der Wahlleitung einberufen. Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl von Vorsitz und Stellvertretung und weist die Mitglieder des Wahlvorstandes in ihre Rechte, Pflichten und Aufgaben ein. Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, an den weiteren Sitzungen des Wahlvorstands beratend teilzunehmen.
- (4) Der Wahlvorstand kann auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Arbeitstag geladen werden. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlvorstand nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet anstelle des Wahlvorstands die Wahlleitung.
- (5) Der Wahlvorstand tagt hochschulöffentlich, hält seine Beschlüsse in einer Niederschrift fest und macht diese in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Wahlvorstands die Regelungen der Geschäftsordnung für die Gremien in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Wahlordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Zur Klärung von Fragen, die die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen betreffen, soll die Gleichstellungsbeauftragte oder deren Stellvertreterin hinzugezogen werden.
- (7) Der Wahlvorstand kann sich zur Unterstützung bei der Stimmenabgabe und –auszählung freiwilliger Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bedienen. Für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 Kandidierende können nicht Wahlhelfer bzw. Wahlhelferinnen sein.

§ 7

Termine | Fristen | Wahlbekanntmachung

- (1) Für alle Organe und Gremien, deren Amtszeiten zum 1. Oktober beginnen, finden die Urnenwahlen im vorhergehenden Sommersemester an mindestens zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen während der Vorlesungszeit, jedoch nicht während der Prüfungszeit statt.
- (2) Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand und nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 Satz 3 ThürHG einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der jeweils durchzuführenden Wahlen auf.
- (3) Die in dieser Ordnung geregelten Fristen enden nicht an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche lehrveranstaltungsfrei sind. Sonnabende zählen nicht als Arbeitstage.

- (4) Die Wahlleitung hat die Durchführung der Wahlen nach § 1 Abs. 1 rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung, die auch in Teilen nacheinander veröffentlicht werden kann, muss mindestens enthalten:
1. die zu wählenden Organe,
 2. die Aufforderung, die Termine und den Ort zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis nach § 8 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, an die der Einspruch zu richten ist,
 3. die Aufforderung, den Termin und den Ort zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze und Wahlbereiche,
 4. den Wahlzeitraum mit Terminen, Zeiten und Ort(en) für die Stimmenabgabe,
 5. die Regelungen für die Stimmenabgabe per Briefwahl,
 6. Form und Ort öffentlicher Bekanntmachungen zu den Wahlen,
 7. den Hinweis auf die geltende Wahlordnung und wo diese einsehbar ist.
- (5) In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen für die Wahlen nach § 1 Abs. 1 aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen/Gremien der Hochschule vertreten sein können.

§ 8

Wahlverzeichnis

- (1) Das getrennt nach Mitgliedergruppen zu führende Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) wird von der Hochschulverwaltung erstellt. Es wird in der Regel elektronisch geführt und bis zur Schließung laufend aktualisiert und berichtigt. Es kann für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.
- (2) Das Wahlverzeichnis muss in alphabetischer Reihenfolge den Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten sowie die Angabe des Wahlbereichs, in dem die Person bei den durchzuführenden Wahlen wahlberechtigt und wählbar ist, nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind nur aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
Personen, die Mitglied mehrerer Gruppen und/oder Wahlbereiche sind, sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 und/oder 4 in das Wahlverzeichnis aufzunehmen.
- (3) Das Wahlverzeichnis ist ab dem auf den Tag der Wahlbekanntmachung folgenden Arbeitstag für mindestens sieben Arbeitstage in geeigneter Form zur Einsicht im Wahlamt offenzulegen.
- (4) Gegen den Inhalt einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung im Wahlverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person bis zum Ende der Offenlegungsfrist schriftlich Einspruch im Wahlamt einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die den Einspruch erhebende Person die erforderlichen Nachweise beizubringen.
Wird gegen die Eintragung oder Nichteintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom Wahlvorstand über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen.

- (5) Der Wahlvorstand hat über einen Einspruch unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen zu entscheiden. Der oder die Einspruchführende sowie ggf. betroffene Dritte sind schriftlich zu informieren. Die Entscheidung des Wahlvorstands ist unanfechtbar.
- (6) Ist der Einspruch begründet, veranlasst die Wahlleitung die Berichtigung des Wahlverzeichnisses. Jede Berichtigung des Wahlverzeichnisses nach dessen Offenlegung ist in einer Anlage zum Wahlverzeichnis zu vermerken.

Das Wahlverzeichnis kann jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Mit dem Vollzug der Entscheidungen des Wahlvorstands nach Absatz 5 und 6 wird das Wahlverzeichnis geschlossen und dem Wahlvorstand übergeben.

§ 9

Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Den Wahlen nach § 1 Abs. 1 liegen für alle Mitgliedergruppen Wahlvorschläge zugrunde, die jeweils einen Kandidaten oder eine Kandidatin (Einzelvorschläge) benennen. Es sollen mindestens doppelt so viele Wahlvorschläge eingereicht werden, wie der Gruppe Sitze im jeweiligen Gremium bzw. Wahlbereich zustehen.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer mit einem Wahlvorschlag benannt wurde. Wahlvorschläge erfolgen durch Anzeige der eigenen Bewerbung um eine Kandidatur durch die Wahlberechtigten selbst. Die Gewinnung von Kandidierenden wird durch die jeweils amtierenden Organe/Gremien sowie insbesondere durch die Dekane bzw. Dekaninnen unterstützt.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen, die Mitgliedergruppe, das Organ/Gremium und ggf. den Wahlbereich aufführen; weitere Angaben (z. B. Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind nur aufzuführen, wenn dies notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen. Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vollständig, leserlich und von den sich Bewerbenden eigenhändig unterschrieben eingereicht werden.
- (4) Wahlvorschläge sind gesondert für die Wahl der Organe/Gremien nach § 1 Abs. 1 auf den von der Wahlleitung vorgehaltenen Formularen an der in der Wahlbekanntmachung genannten Stelle sowie innerhalb der dort genannten Frist einzureichen. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen soll mindestens zehn Arbeitstage betragen.
- (5) Mit der Einreichung ihres Wahlvorschlags erklären die Bewerber und Bewerberinnen schriftlich ihr Einverständnis mit ihrer Kandidatur. Die Bewerbung kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (6) Liegen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gültige Wahlvorschläge nicht oder in nicht ausreichender Zahl vor, fordert die Wahlleitung hochschulöffentlich zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen auf.

§ 10

Zulassung und Bekanntmachung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlvorstand soll spätestens am fünften Arbeitstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.

Die Wahlleitung bereitet die Entscheidung des Wahlvorstands vor, indem sie die Wahlvorschläge auf Mängel nach Absatz 2 überprüft und ggf. mögliche Nachbesserungen von den Bewerbern bzw. Bewerberinnen einfordert.

- (2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet eingehen oder die auch nach Gelegenheit zur Nachbesserung

1. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,
2. eine eigenhändige Unterschrift nach § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht enthalten,
3. einen Kandidaten oder eine Kandidatin benennen, die nach dem festgestellten Wahlverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar ist,
4. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

- (3) Lässt der Wahlvorstand Wahlvorschläge nicht zu, teilt er dies den betroffenen Bewerbern bzw. Bewerberinnen schriftlich mit. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags können Betroffene innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich Einspruch im Wahlamt einlegen, der entsprechend zu begründen ist.

Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich, jedoch spätestens binnen drei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist über den Einspruch und gibt dem oder der Einspruchführenden das Ergebnis schriftlich und mit kurzer Begründung bekannt. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Wahlunterlagen | Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wahlberechtigte erhalten für jede durchzuführende Wahl als amtliche Wahlunterlagen:

1. die für die jeweilige Gruppe maßgebenden Stimmzettel,

bei Beantragung der Briefwahl nach § 12 zusätzlich

2. einen Wahlumschlag für jeden Stimmzettel,
3. einen Wahlschein mit der zu unterschreibenden Erklärung, dass der oder die Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet hat,
4. einen Wahlbriefumschlag.

- (2) Für jede Wahl, jede Mitgliedergruppe und jeden Wahlbereich sind getrennte Stimmzettel zu erstellen. Die äußere Kennzeichnung von Stimmzetteln und Wahlumschlägen muss Verwechslungen zwischen Gremien und Gruppen ausschließen.

- (3) Die Stimmzettel enthalten die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge, ggf. weitere Daten nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, die Anzahl der zu vergebenden Stimmen sowie die Hinweise nach § 3 Abs. 3.
- (4) Das Wahlrecht kann durch Briefwahl (§ 12) oder durch Urnenwahl (§ 13) ausgeübt werden.

§ 12 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies innerhalb der in der Wahlbekanntmachung festgelegten Frist, schriftlich bis spätestens eine Woche vor dem ersten Urnenwahltag, persönlich bis spätestens 14:00 Uhr des dem ersten Urnenwahltag vorangehenden Arbeitstages im Wahlamt beantragen.

Die Wahlunterlagen nach § 11 Abs. 1 werden unverzüglich nach Beantragung, jedoch frühestens mit Bekanntmachung der Wahlvorschläge und spätestens zwei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag versandt bzw. ausgehändigt. Die Versendung/Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist in einer Ausfertigung des Wahlverzeichnisses zu vermerken.
- (2) Bei Briefwahl ist der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu stecken und dieser zu verschließen. Der Wahlumschlag ist mit dem unterschriebenen Wahlschein im Wahlbriefumschlag zu verschließen und dem Wahlamt zuzuleiten.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt rechtzeitig, wenn der Wahlbrief bis spätestens 14:00 am letzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Wahlamt eingeht oder in einen Wahlbriefkasten eingeworfen wurde. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Tag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (4) Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 veranlasst die Wahlleitung die Öffnung der Wahlbriefe. Liegt nach Prüfung des Wahlscheins keine unwirksame Stimmabgabe vor, ist sie in der Ausfertigung des Wahlverzeichnisses nach Absatz 1 Satz 3 zu vermerken; die ungeöffneten Wahlumschläge sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 in die Wahlurne einzubringen.
- (5) Wahlumschläge sind nicht in die Wahlurne einzubringen, wenn die Stimmabgabe als unwirksam anzusehen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 1. der Wahlbrief nach dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeht,
 2. der Wähler oder die Wählerin im Wahlverzeichnis nicht als briefwahlberechtigt gekennzeichnet ist,
 3. dem Wahlbrief kein oder ein unvollständig ausgefüllter Wahlschein beigefügt ist oder die Unterschrift von einem Unberechtigten stammt,
 4. Wahlbriefumschlag und Wahlumschlag nicht zugeklebt waren,
 5. erkennbar ist, dass die amtlichen Wahlunterlagen nicht benutzt oder mit Zusätzen oder Vorbehalten verwendet wurden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand. Liegt eine wirksame Stimmabgabe nicht vor, sind die Wahlunterlagen in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren. Sie sind bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Urnenwahl

- (1) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme persönlich zu den in der Wahlbekanntmachung genannten Terminen und Zeiten abgeben. Sie erhalten die Wahlunterlagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 im Wahlraum ausgehändigt. Sofern sie durch körperliche Gebrechen daran gehindert sind, können sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel ist eine Wahlurne zu verwenden, die so zu verschließen ist, dass Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleitung festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind und sie anschließend bis zur Auszählung der abgegebenen Stimmen zu verschließen. Erstreckt sich der Wahlzeitraum über mehrere Tage, wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Ergebnis nicht unmittelbar nach Ende der Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses nicht möglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die Aufsichtführenden davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (3) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob die Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in der Ausfertigung des Wahlverzeichnisses nach § 12 Abs. 1 Satz 3 zu vermerken. Sind Wahlberechtigte nicht mindestens einem bzw. einer Aufsichtführenden nach Absatz 5 Satz 1 bekannt, ist die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.
- (4) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in die Wahlurne einwerfen können. Jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild ist im Wahlraum verboten.
- (5) Solange ein Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zwei aufsichtführende Personen, davon mindestens eine Vertretung des Wahlvorstands oder ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Wahlamts und ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin anwesend sein. Nach Ablauf der Abstimmungszeit und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen.
- (6) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens enthält:
 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
 2. Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden nach Absatz 5 Satz 1,
 3. besondere Vorkommnisse.

- (7) Wahlberechtigte, die Briefwahl nach § 12 beantragt, ihr Wahlrecht jedoch noch nicht ausgeübt haben, erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt, sofern sie die ihnen übersandten Unterlagen nicht bei sich führen.

§ 14

Auszählung der Stimmen | Bekanntgabe der Wahlergebnisse

- (1) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe ggf. unter Hinzuziehung von Wahlhelfern bzw. Wahlhelferinnen die abgegebenen Stimmen zu zählen. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Zunächst ist die Anzahl der für eine Gruppe und einen Wahlbereich enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der abgegebenen Stimmen zu vergleichen, die in der Ausfertigung des Wahlverzeichnisses nach § 13 Abs. 3 Satz 2 vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, hat der Wahlvorstand bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzulegen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist dies denkbar, ist für die betroffene Gruppe und den jeweiligen Wahlbereich eine Wiederholungswahl nach § 17 Abs. 1 durchzuführen.
- (3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn
1. der Stimmzettel nicht als amtliche Wahlunterlage erkennbar ist,
 2. der Stimmzettel keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
 4. sich der Wille des oder der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
 5. mehr Stimmen als zulässig vergeben worden sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob die Stimmabgabe zu berücksichtigen ist. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

Nicht berücksichtigte Stimmzettel sind fortlaufend zu nummerieren und von den gültigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

- (4) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Zählergebnisse das Wahlergebnis gesondert für jedes Organ/Gremium, für jede Gruppe und für jeden Wahlbereich wie folgt fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler und Wählerinnen und die daraus resultierende Wahlbeteiligung in v. H.-Sätzen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
 6. die gewählten Mitglieder sowie die Ersatzpersonen und deren Reihenfolge nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und 4,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

- (5) Die Wahlen sind für das gesamte Organ/Gremium zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs/Gremiums zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieser Gruppe gewählt worden ist.

Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, haben die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden Mitglieder fortzuführen. § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG bleibt unberührt.

- (6) Alle Zwischenergebnisse und Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung und die Feststellungen nach Absatz 4 sind in die Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.
- (7) Die Wahlleitung macht die Ergebnisse der Auszählung unverzüglich, jedoch spätestens am auf den letzten Urnenwahltag folgenden Arbeitstag hochschulöffentlich bekannt. Dabei ist unter Angabe von Fristen und Ort auf die Möglichkeit eines Wahlprüfungsverfahrens nach § 15 hinzuweisen. Die ermittelten Wahlergebnisse sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem über Wahlprüfungen nach § 15 endgültig rechtskräftig entschieden wurde, vorläufig.

§ 15

Wahlprüfungsverfahren | Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Bei Wahlen zum Senat und zum Beirat für Gleichstellungsfragen kann jedes Mitglied der Hochschule, bei Wahlen zum Fakultätsrat können der Präsident oder die Präsidentin, die Wahlleitung sowie jedes Mitglied der Fakultät die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse nach § 14 Abs. 7 schriftlich im Wahlamt mit der Begründung verlangen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen worden sei. Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. Die Einleitung einer Wahlprüfung kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- (3) Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die innerhalb der Frist geltend gemachten Rechtsverstöße. Der Wahlvorstand soll das Prüfverfahren innerhalb einer Woche nach Eingang des Verlangens abschließen. Dabei hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzpersonen von einer Entscheidung betroffen sein können. Beschlüsse ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und sind den Antragstellenden sowie denen, die aufgrund einer Entscheidung des Wahlvorstands ihr Mandat verlieren, förmlich zuzustellen.
- (4) Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung unverzüglich neu fest.

Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden oder kommt der Wahlvorstand zu der Überzeugung, dass die vorgebrachten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl nach § 17 Abs. 1 für das betreffende Organ/Gremium, die Gruppe und/oder den Wahlbereich an.

Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind von der Wahlleitung auch den als Gewählte oder Ersatzpersonen betroffenen Personen bekannt zu geben. Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.

- (5) Gehen innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge nicht zu Maßnahmen nach Absatz 4, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis.

Wird eine Wiederholungswahl nur für einzelne Organe/Gremien, Gruppen oder Wahlbereiche angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Organe/Gremien, Gruppen und Wahlbereiche.

§ 16

Annahme der Wahl | Ausscheiden | Nachrücken

- (1) Die gewählten Mitglieder sind von der Wahlleitung unmittelbar nach Bestätigung des endgültigen Wahlergebnisses nach Maßgabe von § 15 Abs. 4 und 5 schriftlich zu benachrichtigen; gleiches gilt für Ersatzpersonen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 im Falle ihres Nachrückens.
- (2) Die Wahl ist angenommen, wenn der Wahlleitung nicht spätestens am dritten Arbeitstag nach Zugang der Benachrichtigung schriftlich die Ablehnung der Wahl aus wichtigem, zwischen der Einreichung des Wahlvorschlags und der Wahl bekannt gewordenem Grund angezeigt wird. Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ThürHG der Präsident oder die Präsidentin. Als wichtiger Grund soll auch gelten, wenn Gewählte ihr Mandat zur Vermeidung von Ämterhäufungen nicht annehmen möchten.
- (3) Nach Annahme der Wahl können Gewählte von ihrem Mandat nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Ein entsprechender Antrag ist an die den Vorsitz im betreffenden Organ/Gremium führende Person zu richten. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Trifft ein Mitglied eines Organs/Gremiums die Vermutung/Feststellung, dass es aufgrund des Verlusts der Wählbarkeit nach Maßgabe von § 2 Abs. 6 dem Organ/Gremium nicht mehr angehören kann, hat es dies der dem Organ/Gremium vorsitzenden Person unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (5) Ist in den Fällen der Absätze 2 bis 4 ein Mandat in einem Organ/Gremium neu zu besetzen, stellt die Wahlleitung anhand der Wahlunterlagen fest, welche Ersatzperson nach § 3 Abs. 2 Satz 4 für die Dauer der verbleibenden Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs/Gremiums als Mitglied nachrückt und teilt dies der betreffenden Person mit.

Nachrückende Mitglieder erlangen mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

- (6) Das Mandat von Mitgliedern eines Organs/Gremiums, die für die Dauer von mindestens einem Semester an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruht für diese Zeit. Sie haben die Verhinderung der Wahlleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Während des Ruhens findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass das nachrückende Mitglied sein Mandat wieder verliert, wenn die Verhinderung des originären Mitglieds endet.
- Bei einer kürzeren Verhinderung kann die Wahlleitung auf Antrag der dem Organ/Gremium vorsitzenden Person oder des verhinderten Mitglieds das vorübergehende Ruhen des Mandats aussprechen. Satz 3 gilt entsprechend, soweit Ersatzpersonen zur Verfügung stehen.
- Beurlaubungen von Studierenden zum Zweck der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung haben nicht das Ruhen des Mandats zur Folge.
- (7) Sind Ersatzpersonen nicht vorhanden und ein Nachrücken somit unmöglich geworden, sind im Fall der Nichtannahme einer Wahl (Absatz 2), des Ausscheidens eines Mitglieds (Absatz 3 und 4) oder der längeren Verhinderung eines Mitglieds (Absatz 6 Satz 1) Nach- bzw. Ergänzungswahlen nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 und 3 durchzuführen.

§ 17

Wiederholungs-, Nach- und Ergänzungswahl

- (1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung des Wahlvorstands unverzüglich zu wiederholen (Wiederholungswahl).
- (2) Werden innerhalb der durch Wahlbekanntmachung gesetzten Frist und Nachfrist keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht oder bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, ist eine Nachwahl durchzuführen. Ob dies notwendig ist, stellt der Wahlvorstand fest und bestimmt zugleich, auf welche Gruppen und Wahlbereiche sich die Nachwahl erstreckt. Die Nachwahl kann bereits vor Abschluss der laufenden Wahl vorbereitet werden.
- (3) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs/Gremiums ein Mitglied ausscheidet und keine Ersatzpersonen als Nachrückende zur Verfügung stehen.
- Auf eine Ergänzungswahl kann durch Beschluss des betreffenden Organs/Gremiums verzichtet werden, wenn dessen reguläre Amtsperiode bei Abschluss der Ergänzungswahl weniger als drei Monate andauert. Dies gilt nicht, wenn bei Nichtbesetzung des Mandats gesetzliche oder satzungsgemäße Mitwirkungserfordernisse nicht mehr gewährleistet sind.
- (4) Für Wahlen nach Absatz 1 bis 3 gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Sie können aufgrund eines im selben Semester festgestellten Wahlverzeichnisses ohne erneute Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden.

Die Wahlleitung kann in dem festzusetzenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen für das Wahlverfahren beschließen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Wahlbekanntmachungen und zur Einreichung von Vorschlägen und Einsprüchen haben.

- (5) Die Amtszeit der durch Wahlen nach Absatz 1 bis 3 gewählten Mitglieder beginnt mit der rechtskräftigen Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses und endet mit der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs/Gremiums.
- (6) Organe/Gremien gelten nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 und 5 der Grundordnung auch bis zum Abschluss der Wahlen nach Absatz 1 und 3 als satzungsgemäß zusammengesetzt. Gleiches gilt, wenn durch die Wahlen nach Absatz 1 bis 3 vakante Mandate in den Organen/Gremien nicht besetzt werden können.

§ 18

Verbleib der Wahlunterlagen

- (1) Nach Abschluss aller Wahlhandlungen und eventueller Wahlprüfungen sind die Ausfertigung des Wahlverzeichnisses nach § 12 Abs. 1 Satz 3, die Niederschriften über die Wahlhandlung nach § 13 Abs. 6 und über die Auszählung nach § 14 Abs. 6, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung zu übergeben.
- (2) Sie sind zusammen mit dem Terminplan nach § 7 Abs. 2, der zentralen Wahlbekanntmachung nach § 7 Abs. 4 und 5, den Wahlvorschlägen nach § 9, allen zu den Wahlen erfolgten, weiteren Bekanntmachungen einschließlich des Vermerks über Zeitraum und Ort des Aushangs, den nicht berücksichtigten Briefwahlunterlagen sowie allen Akten zu eventuellen Wahlprüfungsverfahren nach § 15 so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen und das aus der folgenden Wahl hervorgegangene Organ/Gremium zusammengetreten ist.
- (3) Alle Wahlunterlagen sind nach Ablauf der Wahlperiode datenschutzkonform zu vernichten. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19

Wahl des Senats

- (1) Für die Wahl der zehn Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer werden insgesamt vier Wahlbereiche gebildet, wobei jedes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer in zwei Wahlbereichen wählbar und wahlberechtigt ist.
- (2) Für die Wahl der drei Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung bilden die überwiegend im künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich lehrenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen jeweils einen Wahlbereich.

Für die Wahl der sieben Mitglieder nach § 14 Abs. 3 Grundordnung bildet die Gruppe der Hochschullehrer der gesamten Hochschule einen gemeinsamen Wahlbereich.

Die Wahlberechtigten können bei der Wahl nach Satz 1 in ihrem jeweiligen Wahlbereich eine Stimme, bei der Wahl nach Satz 2 sieben Stimmen vergeben.

- (3) Für die Gruppe der Hochschullehrer Kandidierende können sich sowohl in dem fachorientierten Wahlbereich nach Absatz 2 Satz 1, dem sie zugeordnet sind, zur Wahl aufstellen als auch in dem gemeinsamen Wahlbereich nach Absatz 2 Satz 2.

Wird eine kandidierende Person in beiden Wahlbereichen gewählt, so hat sie durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung zu entscheiden, welches der beiden Mandate sie annimmt und für welches Mandat die Person mit der im jeweiligen Wahlbereich nächsthöheren Stimmzahl nachrückt. Die Entscheidung ist unwiderruflich.

- (4) Für die Wahl der drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 Grundordnung bilden die in einem künstlerischen, einem pädagogischen oder einem wissenschaftlichen Studiengang immatrikulierten Studierenden jeweils einen Wahlbereich. Jeder Wahlberechtigte kann in seinem Wahlbereich eine Stimme vergeben.
- (5) Für die Wahl der drei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung bilden die überwiegend im künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Bereich beschäftigten Personen jeweils einen Wahlbereich. Jeder Wahlberechtigte kann in seinem Wahlbereich eine Stimme vergeben.
Akademische Mitarbeiter gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG nehmen ihr Wahlrecht im Wahlbereich der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wahr.
- (6) Für die Wahl der drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 Grundordnung wird ein Wahlbereich gebildet, in dem alle Wahlberechtigten drei Stimmen vergeben können.

§ 20

Wahl der Fakultätsräte

- (1) Die Mitglieder der Fakultätsräte nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 Grundordnung werden innerhalb ihrer Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 ThürHG nach Maßgabe von § 5 Abs. 4 Grundordnung gewählt. Dafür bildet jede der drei Mitgliedergruppen einer Fakultät einen gemeinsamen Wahlbereich, in dem alle Wahlberechtigten jeweils so viele Stimmen vergeben können, wie ihre Mitgliedergruppe Sitze besetzen kann.
- (2) Die Direktoren bzw. Direktorinnen der innerhalb der Fakultät bestehenden Institute gehören dem Fakultätsrat als stimmberechtigte Mitglieder qua Amt an, so dass die weiteren Mitglieder nach Absatz 1 wie folgt zu wählen sind:
1. Fakultät I (fünf Institutsdirektoren bzw. Institutsdirektorinnen)
sechs weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
fünf Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
fünf Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter,
 2. Fakultät II (drei Institutsdirektoren bzw. Institutsdirektorinnen)
vier weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
drei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter,

3. Fakultät III (zwei Institutsdirektoren bzw. Institutsdirektorinnen)
drei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer,
zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
zwei Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter.
- (3) Wird während der Amtsperiode eines Fakultätsrats in der Fakultät ein neues Institut gebildet oder werden mehrere Institute zusammengelegt, ist die Zusammensetzung und Größe des Fakultätsrats entsprechend anzupassen. Mitglieder aller drei Mitgliedergruppen rücken nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 für die verbleibende Amtsperiode des Fakultätsrats in dem in § 19 Abs. 3 der Grundordnung genannten Verhältnis nach oder scheiden aus. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die für die Amtsperiode abgeschlossene Bestellung von Dekan oder Dekanin und Prodekan oder Prodekanin nach § 22 bleibt unberührt.

§ 21

Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen

- (1) Die Mitglieder des Beirats für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 27 Abs. 2 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen der Wahlberechtigten für ihre jeweilige Gruppe.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter wird in den drei Fakultäten nach § 17 Abs. 1 der Grundordnung je ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet, in dem jeder Wahlberechtigte eine Stimme vergeben kann. § 19 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Für die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden bilden die Studierenden der Hochschule einen gemeinsamen Wahlbereich, in dem alle Wahlberechtigten zwei Stimmen vergeben können. Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

§ 22

Wahl der Dekane/Dekaninnen, Findung der Prodekane/Prodekaninnen

- (1) Die Wahl der Dekane bzw. Dekaninnen nach § 20 Abs. 6 Grundordnung sowie die Herstellung des Einvernehmens zum Vorschlag der Prodekane bzw. Prodekaninnen nach § 21 Abs. 3 Grundordnung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fakultät.
- (2) Die Wahl der Dekane bzw. Dekaninnen ist auf Basis von Wahlvorschlägen entsprechend § 9 Abs. 2 und 4 durchzuführen. Die Fakultäten haben die Modalitäten zur Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend § 9 Abs. 3 rechtzeitig fakultätsöffentlich bekannt zu machen. Für die Wahl bestimmen die neu gewählten Mitglieder des Fakultätsrats eines ihrer Mitglieder zur Wahlleitung. Die Abstimmung erfolgt durch die Abgabe eines Stimmzettels, der die Namen der Kandidierenden enthält, während der Sitzung; Briefwahl findet nicht statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereint.

Erreicht keiner oder keine der Kandidierenden diese Mehrheit, findet zwischen den Kandidierenden mit der im ersten Wahlgang höchsten Stimmzahl eine weitere Wahl statt. Wird auch dabei keine Mehrheit erreicht, hat die Wahlleitung die Wahl neu zu initiieren.

- (3) Nachdem der oder die Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, hat die Wahlleitung nach Absatz 2 Satz 3 das Ergebnis der Hochschulleitung sowie durch Aushang der Fakultät bekannt zu geben. Für den Nichtantritt des Amtes oder bei einem Rücktritt gelten § 16 Abs. 2 bis 4 sowie § 17 Abs. 3, 5 und 6 entsprechend.
- (4) Für die Findung von Kandidierenden für das Amt des Prodekans oder der Prodekanin kann der Dekan oder die Dekanin bestimmen, dass Absatz 2 entsprechend anzuwenden ist.
- (5) Bis zu einer Bestellung von Dekan oder Dekanin nimmt das dienstälteste Mitglied des Fakultätsrats geschäftsführend die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahr. Davon umfasst ist auch die Befugnis, ein der Gruppe der Hochschullehrer angehörendes Mitglied der Fakultät geschäftsführend mit den Aufgaben des Prodekans oder der Prodekanin zu betrauen.

§ 23

Wahl der Institutsräte und Institutsleitungen

- (1) Die Wahl der nach Maßgabe von § 23 Abs. 5 Grundordnung in die Institutsräte zu wählenden Mitglieder der Gruppe der Studierenden und Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fakultät.
- (2) Sofern der jeweiligen Mitgliedergruppe im Wahlbereich mehr als zehn Mitglieder angehören, ist die Wahl auf Basis von Wahlvorschlägen entsprechend § 9 Abs. 2 und 4 durchzuführen. Die Fakultäten haben die Modalitäten zur Einreichung von Wahlvorschlägen entsprechend § 9 Abs. 3 rechtzeitig institutsöffentlich bekannt zu machen.
Gehören einer Mitgliedergruppe eines Instituts weniger als zehn Mitglieder an, kandidieren alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe, ohne dass es eines Wahlvorschlags bedarf. § 3 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Sind einem Institut keine Mitarbeitenden oder weniger als die dieser Gruppe zustehenden Sitze zugeordnet oder können durch Wahl nicht alle Mandate besetzt werden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Studierenden entsprechend.
- (4) Verändert sich während einer Amtsperiode die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer eines Instituts, ist die Größe des Institutsrats entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 1 Grundordnung anzupassen. Mitglieder der Gruppe der Studierenden und/oder Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter rücken nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 in dem in der Grundordnung genannten Verhältnis nach oder scheiden aus.
- (5) Für die Wahl der Institutsdirektoren bzw. Institutsdirektorinnen kandidieren alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer des jeweiligen Instituts, ohne dass es eines Wahlvorschlags bedarf. § 22 Abs. 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

Die Wahl kann auch auf Basis von Wahlvorschlägen entsprechend § 9 Abs. 2 und 4 durchgeführt werden. In diesen Fällen gilt § 22 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (6) § 22 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten für Institutsdirektoren bzw. Institutsdirektorinnen entsprechend.
- (7) Wird während einer Amtsperiode ein neues Institut gebildet oder werden mehrere Institute zusammengelegt, sind Institutsrat und Institutsleitung für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode der zentralen Organe/Gremien neu zu wählen.

§ 24 Gleichstellung

- (1) Personenbezogene Status-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen, Männer und Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Amts- und Funktionsbezeichnungen können grundsätzlich in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung zum 13. Mai 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 10. März 2008 (VBl. 2/2008, S. 4) in der Fassung der Dritten Änderung vom 16. April 2014 (VBl. 2014, S. 11) außer Kraft.
- (2) Für die nach § 137 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 dieser Wahlordnung im Sommersemester 2019 durchzuführenden Wahlen findet diese Wahlordnung mit ihrem Inkrafttreten Anwendung. Die Wirksamkeit der nach der Wahlordnung vom 10. März 2008 (VBl. 2/2008, S. 4) in der Fassung der Dritten Änderung vom 16. April 2014 (VBl. 2014, S. 11) ggf. durchgeführten Wahlvorbereitungen bleibt unberührt.
- (3) Die Wahlleitung kann für die im Sommersemester 2019 durchzuführenden Wahlen in dem festzusetzenden Terminplan die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Wahlbekanntmachungen und zur Einreichung von Vorschlägen und Einsprüchen haben.

Weimar, den 13. Mai 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl
Präsident